

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 229-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1148

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)  
Schindler (Bern, SP)  
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit minderjährige Asylsuchende, auch in Begleitung von Erwachsenen, nicht mehr – oder in Ausnahmefällen höchstens 6 Monate – unter die Nothilfe fallen.

#### Begründung:

In der Antwort auf die Interpellation 084-2014 «Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf Kinder und Jugendliche» schreibt der Regierungsrat, dass von 2008 bis 2012 rund 90 Kinder und Jugendliche in Nothilfestrukturen lebten, im Durchschnitt 27 Monate lang. Die längste Zeitdauer für ein Kind betrug knapp 6,5 Jahre. Eine erschreckende Zahl. Gleichzeitig führt der Regierungsrat aus, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht der Nothilfe unterstellt werden.

Erstaunlich ist die Aussage des Regierungsrats, wonach er davon ausgeht, dass Nothilfestrukturen keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder haben. Er grenzt dabei die Antwort auf

den gesundheitlichen Aspekt ein. Für die persönliche Entwicklung eines Kindes braucht es aber viel mehr, etwa die soziale Interaktion (Ausflüge, Spiele usw.). Nothilfe bedeutet für die betroffenen Personen grosse Einschränkungen, weil sie nur das Nötigste zum Überleben erhalten. Nothilfe ist gedacht als Überbrückungshilfe in einer Notlage, die von kurzer Dauer ist. Für Personen mit einem negativen Asylentscheid, die die Schweiz nicht verlassen können, wird das Leben mit Nothilfe jedoch zum langfristigen Alltag. Für Kinder kann dies zum gesundheitlichen Problem werden, da sich Entbehrungen schneller auf ihre Gesundheit auswirken. Ebenfalls verfehlen die Nothilfestrukturen die Wirkung bei Kindern, da diese ohnehin nicht ohne ihre Eltern ausreisen werden. Die Schweiz hat diesen Kindern gegenüber eine Schutzpflicht, denn die UNO-Kinderrechtskonvention garantiert ihnen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard:

- Art. 27 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- Art. 31 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.  
  
(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zahl der Asylsuchenden nimmt laufend zu. Die Not der betroffenen Kinder ist gross und soll so schnell wie möglich gelindert werden.